

# **Satzung**

## **Dorauszunft Saulgau e.V.**

Stand: 03. Juli 2014

---

### **§ 1 Zweck**

Die Dorauszunft Saulgau will ererbtes Fasnachtsbrauchtum, insbesondere das „Dorausschreien“ erhalten, pflegen und fördern. Sie ist die Trägerin der Planung und Organisation der altherkömmlichen Saulgauer Fasnet. Darüber hinaus will die Zunft sich des heimatlichen Brauchtums annehmen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 2 Name**

Die Dorauszunft führt als eingetragener Verein den Namen:

**DORAUSZUNFT SAULGAU e.V.**  
**Verein zur Förderung und Pflege heimatlichen Brauchtums**

Die Zunft ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 3 Sitz**

Sitz des Vereins ist Bad Saulgau.

### **§ 4 Zunftjahr (Geschäftsjahr)**

Das Zunftjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.04. des nächsten Jahres.

### **§ 5 Voraussetzung**

Mitglieder können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen zur Antragstellung der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Zunftrat.

Im Falle einer Ablehnung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

### **§ 6 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr sowie der Aushändigung der Mitgliedskarte.

## **§ 7 Beitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des Zunftjahres gegen Aushändigung einer Beitragsquittung zu entrichten.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder, ohne Einschränkung, können die ihnen nach dem Gesetz und dieser Satzung eingeräumten Rechte und Pflichten in gleicher Weise ausüben. Es obliegt ihnen, die Erreichung des in § 1 niedergelegten Zweckes nach besten Kräften zu fördern. Eigentümer, Besitzer und Träger von Saulgauer Originalmasken sind außerdem verpflichtet, die für sie erlassene Maskenordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist, zu beachten und die Weisungen des Zunftrates und seiner Beauftragten zu befolgen.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss (§ 10)
- d) durch Auflösung der Dorauszunft (§ 23)

Mit dem Austritt aus der Dorauszunft oder durch den Verlust der Mitgliedschaft endet sofort jegliches Recht gegenüber der Dorauszunft. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Zunftmeister schriftlich anzuzeigen. Der fällige Jahresbeitrag ist noch voll zu zahlen.

Ausnahmen hiervon kann der Zunftrat in besonderen Fällen genehmigen.

## **§ 10 Ausschluss**

Mitglieder der Dorauszunft können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates aus der Zunft ausgeschlossen werden:

1. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Geist und Zweck der Satzung;
2. wegen unehrenhaften Betragens oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
3. bei Verzug mit der Beitragszahlung, trotz Mahnung, um mehr als 1 Jahr.

## **§ 11 Unterlassungsklage**

Bei Ende der Mitgliedschaft nach §§ 9 und 10 sowie für Nichtmitglieder, ist es untersagt, Originalmasken oder Häser der Dorauszunft zu tragen. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Dorauszunft gerichtliche Schritte vor, welche vom Zunftrat beschlossen werden.

## **§ 12 Organe**

Organe der Dorauszunft sind:

1. Die Zunftversammlung (Mitgliederversammlung)
2. Der Vorstand. Er besteht aus Zunftmeister, bis zu zwei stellvertretenden Zunftmeistern, Zunftschreiber, Säckelmeister und Zeugwart. Der Zunftmeister und die stellvertretenden Zunftmeister vertreten die Zunft gerichtlich und außergerichtlich, je mit Alleinvertretungsrecht. Das Vertretungsrecht der stellvertretenden Zunftmeister wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Zunftmeisters beschränkt.
3. Der Zunfttrat. Er besteht aus Ziffer 2 (Vorstandschaft) und aus mindestens 8 weiteren Mitgliedern. Der Zunfttrat wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des Zunftmeisters und die Hälfte des Zunftrates erfolgt in den ungeraden Jahren, während die der übrigen Zunftratsmitglieder in den geraden Jahren erfolgt. Die Vorstandschaft und der Zunfttrat werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Zunftrates während der Wahlperiode kann der Zunfttrat aus der Mitte der Zunftmitglieder in geheimer Abstimmung, mit einfacher Stimmenmehrheit, einen neuen Zunfttrat wählen.
4. Die Gruppenführer.

## **§ 13 Die Zunftversammlung (Mitgliederversammlung)**

Die Zunftversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern der Zunft zusammen. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Die Einberufung der Zunftversammlung erfolgt durch den Zunftmeister, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Vorstandsmitglied, mittels öffentlicher Bekanntmachung im Stadtjournal der Stadt Bad Saulgau. Diese Bekanntmachung hat spätestens 1 Woche vor der Versammlung zu erfolgen. Die Zunftversammlung nimmt insbesondere den Rechenschaftsbericht des Zunftmeisters, den Kassenbericht des Säckelmeisters und den Bericht des Zeugwartes entgegen. Ihr obliegt auch, die Entlastung zu erteilen. Die Beschlüsse der Zunftversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst. Die Vorstandschaft und der Zunfttrat werden ebenfalls von der Zunftversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei nur einem Wahlvorschlag kann auf Antrag durch Handzeichen gewählt werden. Wird dieser Antrag von mehr als 10 % der Zunftversammlung nicht unterstützt, so ist geheim zu wählen. Anträge an die Zunftversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Zunftmeister einzureichen.

Die Zunftversammlung bestimmt 2 Kassen- und Inventarprüfer, welche der Zunftversammlung einen Prüfbericht vorzulegen haben.

## **§ 14 Aufgabe des Zunftrates**

Aufgabe des Zunftrates ist es, all das zu unternehmen, was zur Erreichung des in § 1 der Satzung festgelegten Zweckes der Dorauszunft Saulgau notwendig und nützlich ist. Er kann zu diesem Zweck dem Vorstand Weisungen erteilen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Zunfttrat geeignete Mitglieder der Dorauszunft zur Mithilfe (jedoch ohne Stimmrecht im Zunfttrat) bestimmen.

## § 15 Der Zunftmeister

Der Zunftmeister beruft die Zunft- und Zunfratsversammlungen ein und er führt dort den Vorsitz. Er muss den Zunfrat einberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Zunfratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

## § 16 Säckelmeister

Dem Säckelmeister obliegt die Kassenführung. Er vollzieht die Beschlüsse des Zunfrates über Einnahmen und Ausgaben, legt zwei Mitgliedern der Zunft die Kasse zur Prüfung vor. Er leistet Zahlungen nur auf Anweisung des Zunftmeisters.

## § 17 Zunftsreiber

Der Zunftsreiber besorgt die schriftlichen Arbeiten der Zunft; er führt Protokolle und gegebenenfalls die Zunftchronik. Die Protokolle, die über sämtliche Verhandlungen und Sitzungen der Dorauszunft zu fertigen sind, sie werden vom Zunftmeister und dem Zunftsreiber unterzeichnet und jeweils in der nächsten Zunfratssitzung verlesen. Der Zunftsreiber besorgt den Schriftverkehr, den er dem Zunftmeister zur Unterschrift vorlegt. Er führt ein Mitgliederverzeichnis, das er genau auf dem Laufenden hält und jeweils dem Säckelmeister zum Einzug der Mitgliedsbeiträge überlässt.

## § 18 Zeugwart

Der Zeugwart führt Buch und verwaltet die Sachwerte der Häskammer. Er hat dafür zu sorgen, dass alle Gegenstände instand gehalten, sachgemäß gelagert und jederzeit greifbar sind. Er tätigt Neuanschaffungen nach Absprache mit dem Zunftmeister. Die Ausgabe und der Einzug von Leihhäsern/-masken werden von ihm vorgenommen. Die zuständigen Gruppenführer der Maskengruppen sind verpflichtet, ihn dabei zu unterstützen. Jährlich wird das Inventar der Häskammer von zwei Mitgliedern der Dorauszunft (Kammerprüfer) geprüft.

## § 19 Gruppenführer

Die Dorauszunft gliedert sich in folgende Maskengruppen: Dorausschreier-, Riedhutzel-, Zennenmacher-, Spitzmäule-, Blumennährle-, Pelzteufel- und Büttelgruppe. Jede Maskengruppe hat jährlich mindestens eine Maskengruppenversammlung abzuhalten. In dieser Versammlung sind ein leitender Gruppenführer sowie weitere Gruppenführer zu wählen. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Die Gruppenführer sind Beauftragte des Zunfrats nach § 8 dieser Satzung. Sie haben die Aufgabe den Zunftmeister und den Zunfrat im Ablauf der Straßenfasnacht, insbesondere des Dorausschreiens, der Umzüge und der Hausfasnacht, zu unterstützen. Hier achten sie insbesondere auf die Einhaltung der Häsordnung und sorgen zusammen mit der Büttelgruppe für den reibungslosen Ablauf der Umzugsaufstellung und des sicheren Umzugsverlaufs. Vor allem achten sie darauf, die Narrendisziplin zu gewährleisten. Gegenüber Mitgliedern aller Maskengruppen sind sie diesbezüglich weisungsbefugt.

Die Mitglieder der Büttelgruppe haben die Stellung von Gruppenführern und werden vom Zunftrat bestellt.

## **§ 20 Ehrenmitglieder, Ehrenzunfräte**

Mitglieder der Dorauszunft können zu Ehrenmitgliedern, verdiente Mitglieder des Zunftrates zu Ehrenzunfräten, ernannt werden, wenn diese sich um die Erhaltung der Saalgauer Fasnet besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt durch die Zunftratsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ehrenzunfräte können zu jeder Zunftratssitzung eingeladen werden, nehmen jedoch an der Abstimmung nicht teil.

## **§ 21 Vergütung und Entschädigung**

Die Tätigkeit sämtlicher Mitglieder der Dorauszunft ist ehrenamtlich. Besondere Auslagen, z.B. für Warenlieferungen, besondere Arbeiten, die über den Rahmen des üblichen hinausgehen, Telefon- und Portogebühren, Reisespesen usw. werden den Zunftmitgliedern aus der Zunftkasse auf Nachweis vergütet, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Zunftrat.

Bei Vergebung von Aufträgen für Warenlieferungen, Dekorationen, Installationen, Häsern, Bewirtschaftungen usw. sind die Mitglieder der Dorauszunft bei gleichlautenden Angeboten von Nichtmitgliedern zu berücksichtigen.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG, sofern es die Haushaltslage der Dorauszunft zulässt, entsprechend begünstigt werden.

## **§ 22 Zunftvermögen**

Die Sachwerte der Zunft dürfen nur mit Genehmigung des Zunftmeisters und gegen eine entsprechende Leihgebühr ausgeliehen werden.

Die Leihgebühr wird vom Zunftrat festgelegt.

Für jede Beschädigung der Gegenstände ist das betreffende Mitglied haftbar.

Das Zunfteigentum oder Teile davon dürfen nur mit Zweidrittelmehrheit des Zunftrates und nicht ohne triftige Gründe veräußert werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines, außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereines erhalten.

Die Zunft darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## **§ 23 Orden und Geschenke**

Geschenke, die dem Zunftmeister oder einem Zunftrat oder einem von der Zunft beauftragten Mitglied anlässlich eines Auswärtsbesuches der Zunft oder bei einer sonstigen Veranstaltung überreicht werden, gehen in das Eigentum der Zunft über.

## **§ 24 Beschlussfassung**

Die Abänderung der Satzung kann nur die Zunftversammlung mit der Mehrheit von Dreiviertel der erschienen Mitglieder, die Auflösung der Dorauszunft nur die Mehrheit von Dreiviertel sämtlicher Mitglieder beschließen.

## **§ 25 Auflösung der Dorauszunft**

Bei Auflösung der Dorauszunft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Zunftvermögen an die Stadt Bad Saulgau, welche das Vermögen bis zur Wiedergründung einer das Brauchtum pflegenden Zunft treuhänderisch zu verwalten hat. Zu Liquidatoren sind die amtierenden gesetzlichen Vertreter des Vereins zu bestimmen.

## **§ 26 Ordensstatut und Maskenordnung**

Das Ordensstatut, die Maskenordnung und die Maskenbeschreibung sind Bestandteil der Satzung. Die gültigen Beschreibungen sind in der Häsbeschreibung und der Ehrungsordnung in der jeweiligen gültigen Fassung, Herausgeber Dorauszunft Saulgau e. V. enthalten.

Die Satzung der Dorauszunft Saulgau e. V. vom 03. September 1982 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Zunftversammlung) am 03. Juli 2014 mit vorstehendem Wortlaut geändert und genehmigt. Die bisherige Satzung und die bisherigen Änderungen werden durch diese Satzung ersetzt.

Bad Saulgau, den 03. Juli 2014